

## **Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage**

Sonntage, staatlich anerkannte Feiertage und kirchliche Feiertage stehen unter besonderem Schutz.

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres sind **neben den Sonntagen**

der Karfreitag  
der Ostermontag  
der 01. Mai  
der Himmelfahrtstag und  
der Pfingstmontag

besonders geschützt. Sie sind **Tage allgemeiner Arbeitsruhe.**

Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

### **Zum Schutz der Karwoche sind zusätzlich verboten:**

- Öffentliche Tanzveranstaltungen ab Donnerstag der Karwoche, 05:00 Uhr morgens, bis einschließlich Sonnabend der Karwoche.
- Am Karfreitag Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen. Nicht erlaubte Veranstaltungen sind beispielsweise musikalische Darbietungen, Preisskate, Preiskegeln, Modenschauen, Vereinsversammlungen, Tanzlustbarkeiten.
- Öffentliche sportliche Veranstaltungen.
- Alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

**Ich bitte darum, diese Schutzbestimmungen zu beachten und öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören und dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, zu unterlassen.**

Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **Rechtsgrundlage:**

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Bürgermeisterin

gez. Petra Emmerich-Kopatsch